

4. Nachtragssatzung
vom 29.09.2006

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2033) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel beschlossen:

§ 1

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Rat entscheidet gemäß § 61 Absätze 4 und 5 Schulgesetz über die Zustimmung oder Ablehnung eines gewählten Bewerbers bzw. einer gewählten Bewerberin für die Schulleitungsposition an einer städtischen Schule.

§ 2

§ 17 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

(2) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss trifft folgende Entscheidungen:

- Ernennung (Einstellung und Beförderung), Entlassung, Versetzung zu einer anderen Behörde, Versetzung in den Ruhestand von Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 BBesG einschließlich
- Einstellung, außertarifliche Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und 11.

(3) Der Stadtrat trifft folgende Entscheidungen:

- Ernennung (Einstellung und Beförderung), Entlassung, Versetzung zu einer anderen Behörde, Versetzung in den Ruhestand von Beamten/innen ab der Besoldungsgruppe A 13 BBesG
- Einstellung, außertarifliche Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12.

§ 3

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel auf dem Rathausplatz für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet (www.niederkassel.de) auf den Anschlag hinzuweisen ist.

§ 4

Die 4. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.